

# Forschungsgesellschaft für Gerontologie e.V. Institut für Gerontologie

Schwanenwall 31-35  
44135 Dortmund  
Telefon (02 31) 52 87 16-18  
Telefax (02 31) 52 87 19

Herrn  
Georg Hoffmann  
Assistent des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
Landtag NRW

Düsseldorf

Fax-Nr. 0211/884-3002



25. Mai 1994  
Dr. Kü/MM

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG) - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/6873  
Anhörung am 01.06.1994 im Landtag NRW  
hier: Stellungnahme von Frau Dr. Sabine Kühnert, Institut für Gerontologie in Dortmund

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

als Anlage erhalten Sie die gewünschte schriftliche Stellungnahme für die Anhörung am 01.06.1994.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. M.-L. Müller-Moik

Anlage

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz über die Berufe in der Altenpflege" (Altenpflegegesetz AltPflG) des Instituts für Gerontologie, Dortmund**

### **Grundsätzliches**

Das Institut für Gerontologie begrüßt die Initiative der Landesregierung zur landesgesetzlichen Regelung der Berufe in der Altenpflege, da hiermit auch eine verbindliche Regelung der Finanzierung der Ausbildungskosten verbunden ist. Unabhängig von der vorgelegten landesgesetzlichen Regelung ist das Bemühen um eine bundesweite Vereinheitlichung der Altenpflegeausbildung weiterhin von großer Bedeutsamkeit, um eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen in den einzelnen Bundesländern zu erreichen. Das ist wiederum eine unabdingbare Voraussetzung für eine Anerkennung des Berufsabschlusses in anderen europäischen Ländern. Des weiteren sind grundsätzliche Möglichkeiten einer Neustrukturierung der Berufsfelder in der Pflege zu überprüfen mit der Zielsetzung, angesichts der vielfältigen Überschneidungen einzelner berufsspezifischer Einsatzbereiche klare Berufsfelder und Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um damit die Attraktivität dieses Berufsfeldes zu erhöhen. Damit einhergehend bedürfen auch die bildungsrechtlichen Regelungen der Ausbildung in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen einer grundsätzlichen Veränderung, um die für den derzeitigen Personalnotstand in den Pflegeberufen mitverantwortlichen strukturellen Defiziten dieser Ausbildungsgänge auszugleichen. Indem die Fachseminare für Altenpflege außerhalb des allgemeinen Bildungssystems angesiedelt sind, unterliegen sie auch nicht den zur Qualitätssicherung hilfreichen Vorschriften für die Gestaltung der praktischen Ausbildung, der Lehrerqualifizierung und der Qualifizierung der Praxisanleitungen. All dies sind wiederum zentrale Voraussetzungen, um Vergleichbarkeit und Statusangleichung mit bewährten Ausbildungsgängen anderer Berufe herzustellen.

### **Zum vorgelegten Gesetzentwurf**

1. Die im § 3, Abs. 2 festgeschriebene Dauer der Ausbildung in der Altenpflege von 3 Jahren ist zu begrüßen, da damit den gestiegenen Anforderungen im Altenpflegeberuf Rechnung getragen wird. Des weiteren wird mit einer dreijährigen Ausbildungsdauer die Gleichwertigkeit von Altenpflegeausbildung und Krankenpflegeausbildung hergestellt.

2. Die im § 3, Abs. 3 festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung in der Altenpflege unterscheiden sich von denen der Krankenpflegeausbildung (vgl. § 6 Krankenpflegeausbildung) dahingehend, daß für eine Ausbildung in der Krankenpflege die Vollendung des 17. Lebensjahres verpflichtend ist. Eine Angleichung der Altersangaben im Altenpflegegesetz an die Vorschriften des Krankenpflegegesetzes ist zu empfehlen, um hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen Gleichwertigkeit herzustellen.
3. Im Gesetzentwurf noch nicht zufriedenstellend geregelt ist das Verhältnis von Grundqualifizierung zur Altenpflegeausbildung. Nach § 3, Abs. 3b ist bei Vorlage eines Hauptschulabschlusses bzw. gleichwertigem Bildungsstand und einer abgeschlossenen Grundqualifizierung in der Altenpflege die Zulassung zur Ausbildung in der Altenpflege möglich. Gleichzeitig wird gem. § 3, Abs. 2 die Zeit der abgeschlossenen Grundqualifizierung auf die Altenpflegeausbildung angerechnet. Selbst wenn man diese Regelung als Schaffung von beruflichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten für bislang bildungsbenachteiligte Gruppen befürworten kann, so bleibt ungelöst, wie eine Qualifizierung mit einer anderen Zielsetzung - die der Qualifizierung für die Hilfe bei der Pflege alter Menschen (vgl. § 4) - all die erforderlichen Grundvoraussetzungen vermittelt, die im ersten Ausbildungsjahr in der Altenpflegeausbildung erworben werden. Da Ausbildung und Grundqualifizierung lt. Gesetz auf unterschiedliche Aufgabenbereiche vorbereiten sollen, müssen sich ihre curricularen Gestaltungen voneinander unterscheiden. Ein Einstieg in das zweite Ausbildungsjahr oder ein um ein Jahr vorgezogener Ausbildungsabschluß sind deshalb keine zufriedenstellende Lösung, solange keine detaillierten Curricula für beide Qualifizierungsformen vorliegen. Erst daraus kann sich eine fachlich begründete Anrechenbarkeit von einzelnen Ausbildungsbestandteilen durch eine erfolgreich abgeschlossene Grundqualifizierung ableiten.
4. Eine zentrale Voraussetzung zur Qualitätssicherung in der Altenpflege besteht in der Erhöhung des Fachkräfteanteils. Zwar werden auch weiterhin Hilfskräfte benötigt, die ihrerseits einer Qualifizierung bedürfen, doch darf diese Form der Qualifizierung nicht den Charakter einer Ausbildung aufweisen. Es ist deshalb positiv zu vermerken, daß mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung einer Grundqualifizierung eine Vereinheitlichung der Qualifizierungsformen für Hilfstätigkeiten angestrebt wird. Damit kann Transparenz und Vergleichbarkeit der bestehenden Qualifizierungsmaßnahmen hergestellt werden. Mit der Bezeichnung als Grundqualifizierung wird

gleichfalls auch erkennbar, daß es sich hierbei nicht um eine Berufsausbildung im eigentlichen Sinn für die Übernahme von Hilfstätigkeiten handelt, was den gängigen Regelungen anderer Berufsausbildung widersprechen und dem Bemühen um Erhöhung des Fachkräfteanteils in der Pflege entgegenwirken würde.

5. Die Sicherstellung der Qualität der Ausbildung und der Grundqualifizierung durch die Fachseminare für Altenpflege erfordert die im Gesetz (§ 5, Abs. 1) genannte inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und berufspraktischen Anteilen. Hier sind noch detailliertere Vorgaben erforderlich, z.B. über die Art der Anleitung im berufspraktischen Unterricht, die in den noch zu erstellenden Rechtsverordnungen festzulegen sind. Des weiteren ist zu präzisieren, wie die in § 5, Abs. 2 festgeschriebenen pädagogischen Qualifikationen der Leitung der Fachseminare für Altenpflege nachzuweisen sind.
  
6. Wichtige Aspekte, die die Voraussetzung für eine qualifizierte Ausbildung bilden, sind im Gesetz selbst nicht geregelt, sondern werden gem. § 6 durch Rechtsverordnungen festgelegt. Bei Erstellung der Rechtsverordnungen ist darauf Wert zu legen, daß bei Bestimmung der Ausbildungsinhalte, der Ausbildungsdauer, der Ausbildungsgliederung und der Ausgestaltung der Ausbildung den sich verändernden Anforderungen in der Altenpflege Rechnung getragen wird, insbesondere durch Berücksichtigung der Besonderheiten ambulanter Arbeit, der Betonung der Bedeutsamkeit von Prävention und Rehabilitation innerhalb der Pflege und der Festschreibung psychosozialer Lerninhalte. Des weiteren ist eine angemessene Verteilung von theoretischem und fachpraktischem Unterricht und die Integration der berufspraktischen Ausbildung im Rahmen der Gesamtausbildung näher zu beschreiben.